

Merkblatt: Absenzwesen, Jokerhalbtage, Urlaub

Absenzen

- Wenn ein Kind den Unterricht nicht besuchen kann, bitten wir die Erziehungsberechtigten, der Klassenlehrkraft umgehend eine Mitteilung zukommen zu lassen, damit sie über den Verbleib des Kindes orientiert ist.
- Die Klassenlehrkraft führt eine Absenzenkontrolle, aus der die jährlichen Schulversäumnisse der Lernenden ersichtlich sind.
- Die Klassenlehrkraft vereinbart mit den Erziehungsberechtigten den Modus der Absenzenmeldung. Sie kann eine schriftliche Entschuldigung gem. Schulverordnung Art. 30 Abs 1 verlangen.

Gesetzliche Grundlagen

Schulgesetz Art. 33 Pflichten

1 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder regelmässig zur Schule zu schicken.

2 Aus wichtigen Gründen können Lernende vorübergehend ganz oder teilweise vom Unterricht befreit werden.

3 Wer vorsätzlich oder fahrlässig Lernende ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält oder nicht in die Klasse schickt, in die sie eingeteilt sind, wird mit Busse bis zu 5000.- bestraft.

Schulverordnung Art. 30 Schulversäumnisse, Urlaub

1 Bei Schulversäumnissen von Lernenden haben deren Erziehungsberechtigte der Klassenlehrperson eine schriftliche Begründung einzureichen. Mündige Lernende unterzeichnen die Entschuldigung selber.

Beurlaubung vom Unterricht

- Jokerhalbtage: Gemäss Art. 34, Abs. 3 haben die Erziehungsberechtigten das Recht, ihre Kinder für maximal 4 Halbtage pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht dispensieren zu lassen. Diese 4 Halbtage können einzeln oder zusammenhängend an irgendeinem Zeitpunkt im Schuljahr bezogen werden. Dazu kann das Formular „Jokerhalbtage“ verwendet werden. Die Meldung an die Klassenlehrperson sollte frühestmöglich, spätestens jedoch 3 Tage im Voraus erfolgen.
- Folgende Absenzgründe fallen nicht unter die Jokerhalbtage: Krankheit, Todesfall in der näheren Verwandtschaft, nicht verschiebbare Arzt- und Zahnarztbesuche und Ähnliches.
- Die zuständige Klassenlehrperson kontrolliert, dass diese „Urlaubsguthaben“ nicht überschritten werden.
- Für zusätzlichen Urlaub (mehr als 4 Halbtage pro Schuljahr) ist ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung zu richten. Sie wird dann nach Rücksprache mit der Klassenlehrkraft entscheiden, ob zusätzliche Urlaubstage bewilligt werden.
- Alle Abwesenheiten von Lernenden sind der Klassenlehrkraft vorgängig mitzuteilen.

Gesetzliche Grundlagen

Schulgesetz Art. 34

3 Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder für maximal vier Halbtage pro Schuljahr vom Unterricht dispensieren lassen.

Schulverordnung Art. 31

Eine Dispensation von Lernenden gemäss Art. 34 Abs. 3 Schulgesetz ist der Klassenlehrperson vorgängig zu melden.

Schulverordnung Art. 30

2 Gesuche um Beurlaubung von Lernenden sind rechtzeitig an die Schulleitung zu richten. Diese entscheidet über die Bewilligung.